

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 12. März 2024

Dossier Nr. 9962, «Rundschau» vom 21. Februar 2024 – «Abstimmung über die Seeufer-Initiative»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 23. Februar 2024 beanstanden Sie obige Berichterstattung wie folgt:

«Das Fernsehen SRF1 hat in der Sendung «Rundschau» vom 21.02.2024 im Zusammenhang mit der Abstimmung betreffend den Seeuferweg festgehalten, andere Villenbesitzer (sic!) ausser dem Interviewten seien für Anfragen nicht erreichbar gewesen. Daraufhin habe ich Seeanstösser:innen aus meinem Bekanntenkreis kontaktiert. Keine:r hatte eine Anfrage von Fernsehen SRF1 erhalten. Wie kommen Sie zu der Aussage, dass

- 1) alle Besitzer:innen von Seegrundstücken selbstverständlich auch eine Villa besitzen und*
- 2) dass sich alle einer Anfrage von Fernsehen SRF verweigerten?*

Ich empfinde diese Aussagen als populistisch, nicht wahrheitsgetreu und diskriminierend. Entgegen der weitverbreiteten Auffassung gibt es nicht nur selbstbewohnte Villen am Zürichsee, sondern viele vermietete Häuser, Klein- und Kleinstbauten, die von Mehrgenerationsfamilien und deren Freunden genutzt werden und so vielen Menschen einen erholsamen Aufenthalt am See ermöglichen. Diese Mietenden pflegen das Ufer, respektieren Brut- und Laichzeiten, bieten Würfelnattern und Fledermäusen einen Winterunterschlupf, tolerieren im Sommer Mücken, Ratten und vor allem auch die nächtlichen Ruhestörungen

aus öffentlichen Parks und Seezugängen. Auch entfernen sie übers Jahr jede Menge Abfall, welche von öffentlichen Seezugängen angeschwemmt werden, (Plastikabfälle, Kondome, PET-Flaschen, Aludosen etc., nicht zuletzt auch unzählige Glasscherben, die von dummdreisten «Flaschenwurf Wettbewerben» stammen).

Ein weiterer Fakt wurde in der Sendung nicht genannt: Historische Häuser standen früher direkt am See und wurden durch den Bau der Seestrasse von ihrem Vorland am See abgetrennt und entwertet. Der Aushub der Seestrasse (ihr ursprünglicher eigener Grund und Boden) wurde in der Uferzone aufgeschüttet und den Eigentümer:innen als sog. Konzessionsland "zurückgegeben".»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Der Beanstander bezieht sich auf folgende Aussage im Beitrag: «Martin Bidermann ist einer der wenigen Seeanstösser, der bereit ist, mit uns zu sprechen.» Wir verwenden bewusst den Begriff «Seeanstösser», welcher alle Wohnformen am See einschliesst. Während unserer Recherche haben wir rund 20 Seeanstösser kontaktiert, welche im Komitee der Allianz gegen die Uferinitiative aufgeführt sind. Die meisten haben auf unsere Anfrage nicht reagiert oder haben abgesagt. Für Dreharbeiten standen nur Martin Bidermann und ein weiterer Seeanstösser zur Verfügung. Der Vorwurf, die Aussage im Beitrag sei diskriminierend und nicht sachgerecht, trifft deshalb nicht zu.

Das vom Beanstander vorgebrachte Naturschutz-Argument haben wir im Beitrag mehrmals aufgegriffen. Sowohl Seeanstösser Martin Bidermann als auch SVP-Kantonsrat Domenik Ledergerber konnten im Beitrag ihren Standpunkt zu dieser Thematik darlegen. Der Beanstander weist zudem auf die historische Bedeutung des Konzessionslandes hin. Das Argument ist umstritten und komplex. Die Befürworter argumentieren, das aufgeschüttete Land gehöre der Öffentlichkeit und nicht den Seeanstössern. Wir haben die Eigentumsthematik im Beitrag ausführlich aufgegriffen und verständlich präsentiert. Beide Seiten konnten ihre Sichtweise darlegen.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Die Aussage der «Rundschau» lautet: «Martin Bidermann ist einer der wenigen Seeanstösser, der bereit ist, mit uns zu sprechen.» Das ist eine andere Aussage als die, die der Beanstander vorbringt. Es ist nicht so, dass andere Seeanstösser nicht erreichbar gewesen wären. Erreichbar waren sie, aber sie wollten keine Auskunft geben. Was verständlich ist. Es braucht doch auch Mut, die Anwesen im öffentlichen Sender zu zeigen.

Eine seriöse Recherche setzt voraus, dass die Medienschaffenden sich nicht nur auf eine Aussage stützen, sondern mehrere einholen. Was aber bedingt, dass sich auch Aussagewillige finden lassen. Das war offensichtlich nicht der Fall und es besteht für die Ombudsleute kein Anlass anzunehmen, es seien nicht etliche Seeanstösser um ein Votum vor der Kamera gebeten worden. Zudem wurde im Beitrag auch nicht gesagt, es seien *alle* Seeanstösser angefragt worden.

Ebenso wenig wurde im Beitrag gesagt, dass alle Besitzer:innen oder Eigentümer:innen eine Villa besässen. Gleich zu Anfang wird von «Wohnhäusern» gesprochen, danach mehrheitlich von «Seeanstösserinnen und Seeanstössern».

Der Beitrag war auch ausgewogen, was die Pro- und Contra-Argumente betrifft. Ganz offensichtlich zogen die Pro-Argumente zu wenig, was das deutliche Abstimmungsergebnis beweist.

Einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes können wir nicht feststellen.

Sollte der Beanstander an die Unabhängige Beschwerdeinstanz gelangen wollen, findet sich die Rechtsmittelbelehrung im Anhang.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz